

Geschäftsordnungsanträge des Aktionärs Georg Engels
zur Hauptversammlung am 20. Mai 2021

Der Aktionär Georg Engels stellte die folgenden Geschäftsordnungsanträge:

„Geschäftsordnungsantrag Nr. 1

Ich stelle hiermit folgenden Antrag zur Geschäftsordnung (Geschäftsordnungsantrag Nr. 1), und zwar den Antrag über den sofortigen Abbruch und die Beendigung der heute stattfindenden ordentlichen virtuellen Hauptversammlung, rein hilfsweise, den Antrag die Hauptversammlung zu vertagen.

Begründung:

Aufgrund der Unternehmensgröße der Valora Effekten Handel AG und der zu erwartenden Teilnehmer an der Hauptversammlung kann die Hauptversammlung auch als Präsenzversammlung stattfinden, insbesondere unter dem Aspekt der derzeit gültigen landesweiten Corona Verordnungen. Die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung ist also nicht zwingend erforderlich, sondern dient im Falle der Valora Effekten Handel AG lediglich als „Alibi“, um den direkten Kontakt mit den Aktionären zu vermeiden. Die Rechte der Aktionäre werden dadurch massiv beschnitten. Eine virtuelle Hauptversammlung ist eher ein Monolog des Managements, auf der Vorstand und Aufsichtsrat die ihnen bequemen Fragen der Aktionäre beantworten müssen, die auch schon im Vorfeld elektronisch eingereicht werden müssen. Ein Austausch / eine Kommunikation mit der Verwaltung, insbesondere das Stellen von Fragen und Nachfragen und das Führen einer Diskussion zu strittigen Punkten während der Hauptversammlung entfällt völlig. Ohne eine derartige Kommunikation untereinander können keine Missstände aufgedeckt werden und Veränderungen herbeigeführt werden.

Über diesen Antrag ist daher schon sofort nach Eröffnung der Hauptversammlung abzustimmen.

Geschäftsordnungsantrag Nr. 2

Für den Fall, dass gegen Geschäftsordnungsantrag Nr. 1 gestimmt wird oder dieser wider Erwarten gar nicht erst behandelt wird, stelle ich hiermit folgenden Antrag zur Geschäftsordnung (Geschäftsordnungsantrag Nr. 2), und zwar den Antrag über die Einzelentlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2020.

Begründung:

Eine Abstimmung in Form einer Gesamtentlastung kommt nicht in Frage. Es muss für jeden Aktionär die Möglichkeit geben, über jedes Aufsichtsratsmitglied einzeln abzustimmen. Beispielsweise wird gegen die Entlastung von Ralf Bake gestimmt, jedoch für die Entlastung der beiden anderen Aufsichtsratsmitglieder.“

Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat:

Der Aktionär Engels beantragt den Abbruch der einberufenen virtuellen Hauptversammlung mit der Begründung, dass er eine Präsenzhauptversammlung angesichts der zu erwartenden Teilnehmerzahl für rechtlich zulässig und für geboten halte.

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft, in deren pflichtgemäßem Ermessen die Entscheidung über die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung liegt, halten die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung angesichts der gesundheitlichen Gefahren durch die Corona-Pandemie nach wie vor für richtig; sie ist zudem allgemein üblich und rechtlich anerkannt. Darüber hinaus sind der Gesellschaft bereits Kosten zur Vorbereitung der Hauptversammlung am 20.05.2021 entstanden.

Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den Aktionären daher im gesundheitlichen Interesse aller Teilnehmer sowie zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen und Zusatzkosten, gegen den Geschäftsordnungsantrag Nr. 1 von Herrn Engels zu stimmen.

Gegenstand des Geschäftsordnungsantrags Nr. 2 von Herrn Engels ist die Einzelentlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2020 gemäß TOP 3. Dies halten Vorstand und Aufsichtsrat für sinnvoll und werden Vorkehrungen treffen, um unter TOP 3 eine Einzelentlastung zu ermöglichen.